

Prof. Dr. Gunnar Duttge



Rechtssicherheit von End-of-Life-Decisions

*18. Kongress der Deutschen
Interdisziplinären Vereinigung von Intensiv-
und Notfallmedizin*

Leipzig, 5. Dezember 2018



Erwartungen (Strukturelemente)



- Festigkeit -> stabiler Handlungsrahmen und diesbezgl. Vertrauen („sichere Zukunft im Heute“)
- Gewissheit, Berechenbarkeit -> Erwartungssicherheit
- Erkennbarkeit -> hinreichende Bestimmbarkeit eines hinreichend vorbestimmten Rechts

Idealvorstellung

Konkreter/s Fall /
Rechtsproblem



Blick in das Gesetz



„eindeutige“ Antwort

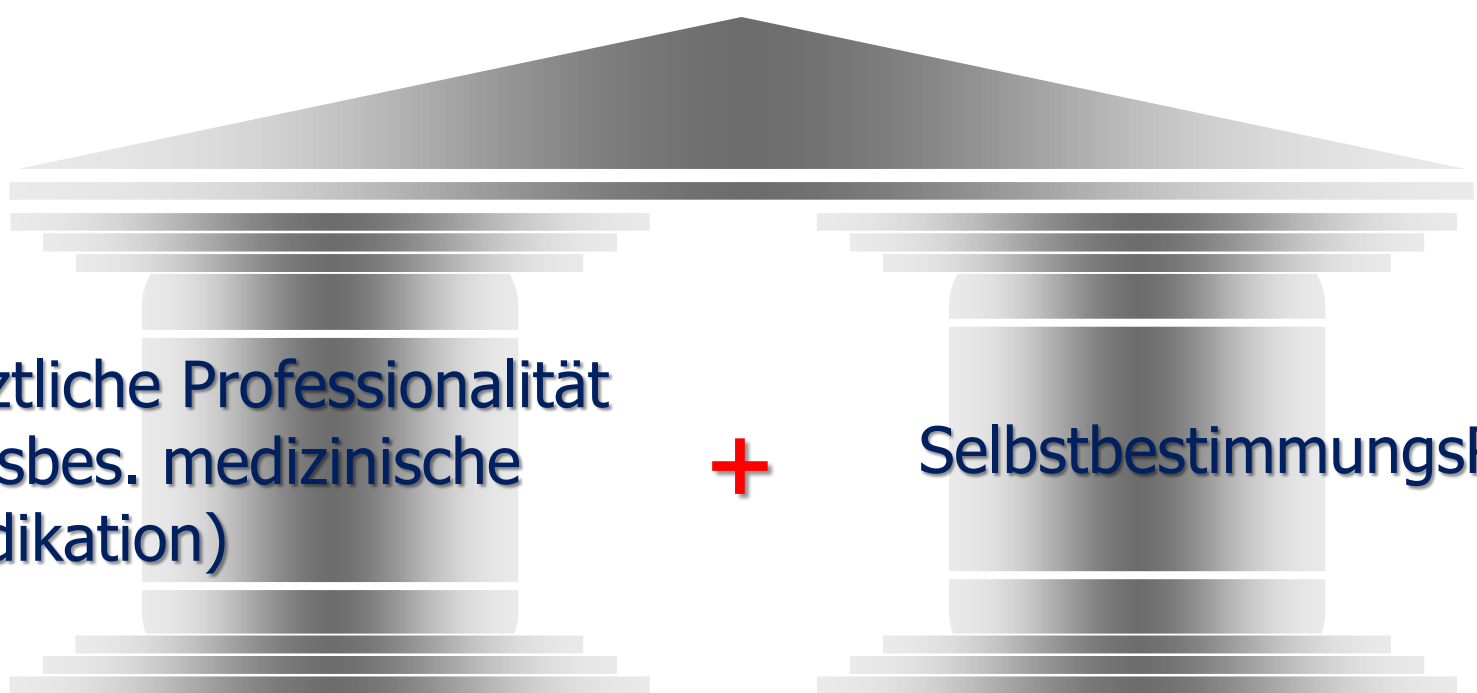
Erwartbare Enttäuschungen...

- „Normanwendung“ / Konkretisierung“
- „Vielfalt des Lebens“ und die Planwirtschaft rechtlicher Regulierung
- Rechtsentwicklung („Fortschritt“)



End-of-Life-Decisions

Therapiebegrenzung
(„passive Sterbehilfe“ / „Behandlungsabbruch“)



Ärztliche Professionalität
(insbes. medizinische
Indikation)

+

SelbstbestimmungsR

1. Ärztliche Indikation

„Für eine Einwilligung des Betreuers in eine lebensverlängernde oder -erhaltende Behandlung ist von vornherein kein Raum, wenn ärztlicherseits eine solche Behandlung nicht angeboten wird – sei es, daß sie nach Auffassung der behandelnden Ärzte von vornherein nicht indiziert, sinnlos geworden oder aus sonstigen Gründen nicht möglich ist.“

(BGH NJW 2003, 1588, 1593)

→ vgl. auch § 1901b Abs. 1 BGB!

Bewertungskriterien?

- physiologische „Aussichtslosigkeit“:
Not der Grenze / Problem der Prognose
- kein „menschenwürdiges“ Leben?
- keine Rückgewinnung der „Selbstbestimmungsfähigkeit“
(„Selbständigkeit“ oder bloße Aufrechterhaltung der
„vegetativen Funktionen“?)
- Wiederlangung der „Kommunikationsfähigkeit“?
- Wiedererlangung des Bewusstseins?
- Mitteleinsatz „unverhältnismäßig“?

OLG München I, Urteil v. 21.12.2017 – 1 U 454/17 (dementer, sterbenskranker Patient):

- wenn medizinische Indikation „zweifelhaft“ und künstliche Ernährung der „bloßen Lebenserhaltung ohne weitergehendem Therapieziel“ dient, muss der behandelnde Arzt den Betreuer/Bevollmächtigten konsultieren und hierüber aufklären (§§ 1901b Abs. 1, 630e Abs. 1 BGB)
- sonst: Aufklärungsfehler – Folge: Unwirksamkeit der Einwilligung durch Betreuer/Bevollmächtigten!
(Vorinstanz: „Behandlungsfehler“)!

2. Patientenverfügung

- a) Vorrang der Willensbekundung eines Einwilligungsfähigen
- b) (formloser) Widerruf: Einwilligungsfähigkeit?
- c) Hinreichende „Bestimmtheit“? (vgl. § 1901a Abs. 1 S. 1 BGB)
- d) Ärztliche Deutungshoheit bei „eindeutigen PV“? (so Empfehlungen der BÄK zur praktischen Umsetzung von PV v. August 2013 [DÄBl. 2013, A-1580 ff.]
- e) Genehmigung durch Betreuungsgericht erst zwei Wochen nach Bekanntgabe wirksam: § 287 Abs. 3 FamFG (dazu *Simon/Duttge*, ZRP 2015, 176 ff.)

Verzicht auf obligatorische Beratung vor Abfassung einer PV



3. Stellvertreter...



...ein alltäglicher Fall:

- schwerstkranke Patientin mit starken Schmerzen äußert gegenüber der Nachtschwester den pauschalen Wunsch nach Beendigung der lebenserhaltenden Maßnahmen
- ärztliches Behandlungsteam diskutiert kontrovers über die Bedeutung und Relevanz dieser Willenskundgabe
- die beiden Vorsorgebevollmächtigten sehen sich gleichermaßen außerstande, den mutmaßlichen Patientenwillen abschließend zu ermitteln, und äußern sich generell abwehrend, eine Entscheidung „zwischen Leben und Tod“ zu treffen

Kein Problem der Rechtssicherheit...

a) Wer ist juristisch befugter Stellvertreter – und wer nicht?

→ Betreuer und Gesundheitsbevollmächtigte(r), nicht (sonstige) Angehörige ohne Betreuerstellung/Vollmacht (vgl. §§ 1901a Abs. 1, 5, 1901b Abs. 1-3 BGB)

b) Voraussetzung einer wirksamen Gesundheitsvollmacht?

→ § 1904 Abs. 5 S. 2 BGB: Todeseintritt/schwere Gesundheitsschädigung von Vollmacht „ausdrücklich umfasst“

c) Was tun bei tatsächlichen Anhaltspunkten für Missbrauch?

→ Anzeige an das Betreuungsgericht, ggf. Antrag auf Kontrollbetreuung (§ 1896 Abs. 3 BGB, vgl. BGH v. 6.7.2016 – Az.: XII ZB 61/16)

Resümee: Rechtssicherheit am Lebensende?



„Rechtsgehorsam“...Rechtstreue (Loyalität)



Der Jurist in der Ärzteswelt...



Honoré Daumier
Gott! Mein armer Junge,
wie hässlich du bist!
[Marseille, 1908]